

Widerspruchsfreiheit und Lückenlosigkeit des Ermittlungsergebnisses an die Vorbereitung des Gerichtsverfahrens herangehen und erst in der Hauptverhandlung überraschend und unvorbereitet mit der tatsächlichen Beweislage konfrontiert würden. Die Verantwortung des Untersuchungsorgans ist nicht auf das Ermittlungsverfahren beschränkt, sondern umfaßt in jedem Fall auch die umfassende und objektive Informierung der anderen Verfahrensbeteiligten über die Ergebnisse der Beweisführung im Ermittlungsverfahren. Dies geschieht durch die Gerichtsakten und gegenüber dem Staatsanwalt durch den Schlußbericht.

Dementsprechend schlagen wir vor, im Schlußbericht grundsätzlich die vom Beschuldigten gestellten Beweisanträge und sein Verteidigungsvorbringen darzustellen und stets eine beweiskräftige Auseinandersetzung mit dem Entlastungsvorbringen des Beschuldigten zu führen. Die dargestellte beweiserhebliche Konsequenz unwiderlegter Verteidigungsvorbringen des Beschuldigten erfordert unseres Erachtens zwingend, im Schlußbericht die Ergebnisse der durchgeführten Beweisführungsmaßnahmen zur Widerlegung des Verteidigungsvorbringen des Beschuldigten darzustellen.

Eine weitere Konsequenz aus dem Dargelegten besteht in der objektiven Darstellung widersprüchlicher bzw. lückenhafter Untersuchungsergebnisse im Schlußbericht. Es wurde bereits wiederholt betont, daß und warum die Beweisführung im Ermittlungsverfahren trotz Ausschöpfung sämtlicher im Einzelfall gegebenen Beweisführungsmaßnahmen nicht problemlos ist. Das betrifft insbesondere die oftmals gegebene Vielzahl einzelner strafrechtlich relevanter Handlungskomplexe und Einzelfakten. Zu manchen dieser Feststellungen kann ihr Wahrheitswert mit Gewißheit bestimmt werden, zu anderen können im Ergebnis der Beweisführungsmaßnahmen im Ermittlungsverfahren nur Wahrscheinlichkeitsaussagen über ihren Wahrheitswert getroffen werden. Das resultiert in der Regel daraus, daß nicht ausräumbare Widersprüche im Untersuchungsergebnis oder nicht schließbare

¹ Vgl. OG-Richtlinie zur Beweisführung, in "Dokumentensammlung zum Strafprozessrecht", VVS JHS 001 - 40/78, S. 18